

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *Art. 17. Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit* enthaltend. S. 59. — *Art. 18. Gesetz, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden* betr. S. 65. — *Art. 19. Gesetz, einle mit der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen* enthaltend. S. 69. — *Art. 20. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über Abfindungen und Gewerkschaftsregelungen* vom 17. März 1852 betr. S. 73. — *Art. 21. Gesetz, die Kreislosterklärung* inländischer, auf den Inkohler laufender Wertpapiere und einige demic in Zusammenhangs Besondere Bestimmungen betr. S. 75. — *Art. 22. Gesetz, die Zwangsversteigerung wegen Verbindlichkeiten in Verwaltungssachen* betr. S. 84. — *Art. 23. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungssachen* betr. S. 87. — *Art. 24. Gesetz, das Verfahren in Hospit- und Hospitälischen* betr. S. 90. — *Art. 25. Gesetz, das Bezugsrecht der Aktien im Consortium zum Bestehen des Rheinlandes* betr. S. 91. — *Art. 26. Gesetz, die Bekandlung der beim Inhaberen der Eud- und der Strafproceßordnung zahlungsligen rechtlichen Rechtsfachen* betr. S. 92. — *Art. 27. Verordnung, die Beauftragung der Reichsstaatsräthe mit der Zwangsversteigerung wegen Verbindlichkeiten in Verwaltungssachen* betr. S. 97.

Art. 17. Gesetz,

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend;

vom 1. März 1879.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämter werden aufgehoben.

§ 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht.
Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.

§ 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.

§ 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.